

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gorxheimertal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2021 (GVBl. S. 498), hat die Gemeindevertretung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.909.656 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>8.780.234 EUR</u>
mit einem Saldo von	129.422 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 EUR</u>
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von 129.422 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	680.887 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	343.990 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>771.667 EUR</u>
mit einem Saldo von	-427.677 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>158.290 EUR</u>
mit einem Saldo von	-158.290 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	94.920 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 13.12.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Behandlung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben

1. Als nicht erheblich im Sinne des § 100 HGO gelten:
 - a) überplanmäßige Aufwendungen bis zu 15 % des Haushaltsansatzes oder jedoch bis zu mindestens 5.000 €, außerplanmäßige Aufwendungen bis zu 5.000 €;
 - b) überplanmäßige Auszahlungen bis zu 15 % des Haushaltsansatzes oder jedoch bis zu mindestens 10.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen bis zu 10.000 €; Aufwendungen und Auszahlungen, die aus gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Verpflichtung zu leisten sind;
 - c) zahlungswirksame Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen oder sonstige ordentliche Aufwendungen innerhalb eines Budgets, sowie diesen zahlungswirksame Mehrerträge aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, Kostenersatzleistungen, Transferleistungen oder sonstigen ordentlichen Erträgen gegenüberstehen.
2. Übertragbarkeit nach § 21 Abs. 1 und 3 GemHVO

Die Haushaltsansätze und über- und außerplanmäßigen Bewilligungen für Aufwendungen der folgenden Budgets werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ganz für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar:

- Abwasserbeseitigung
- Gemeindestraßen

Gorxheimertal, 14.12.2022

Der Gemeindevorstand
gez. Spitzer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile nach § 97a HGO.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

16.01.2023 bis 26.01.2023

im Rathaus der Gemeinde Gorxheimertal, Siedlungsstraße 35, Zimmer 23, öffentlich aus.
Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag und Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Gorxheimertal, 11.01.2023

Der Gemeindevorstand
gez. Spitzer
Bürgermeister